

Gemeindeordnung

der Evangelischen Kirchgemeinde Flawil

Die Bürgerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Flawil erlässt gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (KIV) folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art.1: Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Flawil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. Massgebend sind in erster Linie die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, insbesondere Art. 1 und 2 und Art. 7-26, sowie die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980, Art 93 -106 und 152-155, ergänzt durch die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art.2: Organisationsform

Die Kirchgemeinde Flawil organisiert sich als Gemeinde mit Kirchbürgerversammlung.

Art.3: Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchenvorsteherschaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art.4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben und Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit.

Die Kirchgemeinde kann auch mit anderen Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art.5: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde sind der „Bezirksanzeiger für das Untertoggenburg“ und das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberbüren“. Ausserdem erfolgt der öffentliche Anschlag amtlicher Bekanntmachungen im Schaukasten bei der Kirche Feld.

II. Kirchengemeindeversammlung

Art.6: Stellung

Die Kirchengemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchengemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art.7: Aufgaben

Der Kirchengemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben der Gemeinde. Es stehen ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Vorsteherschaft und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl und Abberufung der Pfarrer
- e) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses
- h) Erlass einer Kirchengemeindeordnung
- i) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten, grösseren Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchengemeinde, soweit diese Geschäfte nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen
- k) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- l) Abkurungsvereinbarungen (Kirchengemeinde-Gebietsänderungen)
- m) Behandlung von Initiativbegehren und Referenden
- n) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind
- o) Beitritt zu Zweckverbänden

Art.8: Abstimmungen / Wahlen

Die Kirchengemeindeversammlung entscheidet in der Regel durch offene Abstimmung. Erneuerungs- und Ersatzwahlen werden in der Regel offen in der Kirchengemeindeversammlung getroffen.

Art.9: Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat erhoben werden. Im übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 243 und 244 des Gemeindegesetzes.

Art.10: Ausserordentliche Kirchengemeindeversammlung

Eine ausserordentliche Kirchengemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst, oder wenn ein sechstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt.

Art.11: Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung fällt.

Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

Art.12: Referendum

Mit einem Referendumsbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen referendumpflichtigen Beschluss der Kirchenvorsteherschaft verlangen.

Das Begehren ist innert 30 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses bei dem Präsidenten / der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft einzureichen.

Die Abstimmung findet an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchengemeindeversammlung statt.

III. Kirchenvorstehererschaft

Art.13: Zusammensetzung

Die Kirchenvorstehererschaft besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Ausserdem gehören ihr die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrer an.

Art.14: Konstituierung

Die Kirchenvorstehererschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt mindestens eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier gemäss Art. 23 der Kirchenverfassung.

(Aktuarat und Kassieramt können auch Nichtmitgliedern übertragen werden.)

Art.15: Aufgaben

Die Kirchenvorstehererschaft setzt sich ein für das kirchliche Leben der Gemeinde. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Es steht ihr (unter Vorbehalt des Voranschlagrechts der Kirchgemeindeversammlung) insbesondere zu:

- a) Wahl der kirchlichen Angestellten
- b) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften
- c) Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung
- d) Angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben
- e) Sie verfügt ausserdem über die Vollmacht zur Anhebung und Austragung von Prozessen. Sie hat dabei die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.
- f) Sie kann für die Behandlung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.

Art.16: Kreditkompetenzen

Die Kirchenvorstehererschaft verfügt ausserhalb des jährlichen Voranschlags über folgende Kompetenzen:

Für unvorhergesehene, einmalige Ausgaben höchstens 1% des einfachen Staatssteuerertrags.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art.17: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art.18: Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorstehererschaft.

Art.19: Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art.20: Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann von der Bürgerschaft beauftragt werden, die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle zu übergeben. Die Revisionsstelle erstattet der GPK und der Kirchenvorstehererschaft Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art.21: Ergänzendes Recht

Wo keine besonderen Vorschriften bestehen, sind die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen und des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

Art.22: Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den kantonalen Kirchenrat in Kraft.

Art.23: Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden. Art.13 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Flawil
genehmigt am 22. März 1996

Vom Kirchenrat des Kantons St. Gallen
genehmigt am 29. Februar 1996

Flawil, 11. April 1996

Für die Kirchenvorsteherschaft

die Präsidentin:
Marianne Maier



der Aktuar:
Hugo Knaus


